

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir in dieser Ausgabe unabhängig vom Hauptthema Gerichtsurteile, um auf die Brisanz der Thematik hinzuweisen.

Teil 2/11:

Hinweise zur Bedürfnisprüfung und Gerichtsurteile

Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg bzgl. Bedürfnisprüfung ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 4.4 Bedürfnisprüfung

Die Waffenbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG vorzunehmen ist. Eine Überprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte für den möglichen Wegfall des Bedürfnisses vorliegen. Anhaltspunkte können zum Beispiel sein:

- Ein Sportschütze zieht in einen räumlich weiter entfernt liegenden neuen Wohnort, tritt aber keinem Schießsportverein in räumlicher Nähe seines neuen Wohnortes bei. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Waffenbesitzer noch regelmäßig Schießsport betreibt;
- der Widerruf beziehungsweise die Nichtverlängerung eines Jagdscheins.

Bei Austritt eines Sportschützen aus dem Schießsportverein ist das Fortbestehen des Bedürfnisses stets zu überprüfen.

Für Zwecke der Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG kann von Sportschützen das Führen eines Schießbuches grundsätzlich nicht verlangt werden; eine Bescheinigung des Vereins reicht grundsätzlich aus. Allerdings kann der Sportschütze mit einem Schießbuch, das er freiwillig führt, seine

schießsportlichen Aktivitäten glaubhaft machen. Die Waffenbehörde kann in begründeten Fällen durch eine Auflage nach § 9 Absatz 2 WaffG das Führen eines Schießbuches anordnen.

*WSV – Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG bedeutet: Die zuständige Behörde **kann** auch nach Ablauf des in Satz 1 (Satz 1 - Die zuständige Behörde **hat** drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses **zu prüfen**.) genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses **prüfen**.*

Wir empfehlen, dass über die ersten drei Jahre geführte Schießbuch fortzuführen bzw. eine andere geeignete Form der Nachweisführung zu wählen (Ergebnislisten, Urkunden etc.).

Auch wenn bei dieser Bedürfnisprüfung der Nachweis des Vereines ausreichend ist, was passiert bei Vereinswechsel, bei längerer Krankheit? In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Behörden die unterschiedlichsten Nachweise anerkennen, aber oftmals nicht damit zufrieden sind, wenn der Verein eine pauschale Bestätigung der Teilnahme am Training bzw. Wettkampf bescheinigt.

Die Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4/ Satz 3 erfolgt anlassbezogen, auch ein Nachbarschaftsstreit könnte Anlass genug sein.

In der Regel sind hier die letzten 12 Monate der schießsportlichen Aktivität nachzuweisen. Da man aber nicht erahnen kann, wann man von dieser Kontrolle betroffen sein könnte,

empfiehlt es sich tatsächlich einen Schießnachweis in geeigneter Form durchgängig zu führen. Bitte unbedingt auch Urkunden/ Ergebnislisten aufbewahren, denn wer das Grundkontingent überschreitet (zwei halbautomatische Kurzwaffen, drei halbautomatische Langwaffen) hat diese Waffen nach 2003 nur mit dem Bedürfnisnachweis – Wettkampftätigkeit erhalten!

Bitte unbedingt beachten, dass es sich bei den Hinweisen zum Vollzug des Waffenrechts des Innenministerium Baden Württemberg nur um Ergänzungen handelt – entscheidend sind die Aussagen in Waffengesetz und Allg. Waffengesetzverordnung!

Wichtige Urteile für Sportschützen

Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten (Quelle: DSZ 2013/09)

In den vergangenen Monaten sind wieder Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG) ergangen, die sich mit dem Widerruf von Waffenbesitzkarten (WBK) und Jagdscheinen wegen Unzuverlässigkeit der Waffenbesitzer befassen.

1. Eintragung von Waffen

Ein Jäger erwarb aufgrund seines Jagdscheines 2011 drei Langwaffen, die er im Waffentresor aufbewahrte. Die teilweise nicht funktionsfähigen Waffen wollte er als Deko-Waffen umbauen. Einen Antrag auf Eintragung stellte er nicht. Er erwarb zudem eine Pistole aus dem frühen 19. Jahrhundert mit so genannter „Lefauchaux-Zündung“. Die Waffen wurden bei einer Kontrolle 2012 sichergestellt. Ein insoweit eingeleitetes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Das Verwaltungsgericht (VG) bestätigte den von der Behörde auf die Unzuverlässigkeit des Klägers gestützten Widerruf der WBK. Das Unterlassen der Eintragung wurde als „erheblich und schwerwiegend“ eingestuft; die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Waffen „könne ihm nicht zum Vorteil gereichen“. Hinsichtlich der Pistole könne den Kläger nicht entlasten, dass die Einstufung historischer Waffen nicht einfach ist; er habe es jedenfalls unterlassen, sich insoweit zu informieren. Das Gesamtverhalten sei gröblich und die Schwere des Verstoßes lasse den Schluss zu, er werde auch künftig mit Waffen und Munition nicht verantwortungsvoll und sicher umgehen. (VG Aachen, Beschluss vom 19.7.2013 – 6 L 196/13).

2. Pistole im Bett

Bei einer angekündigten Kontrolle der Aufbewahrung bei dem 76-jährigen Kläger stellten die Beamten fest, dass der Kläger eine Kleinkaliber-Pistole in geladenem Zustand unter der Bettmatratze aufbewahrte – zur Begründung gab er an, er müsse sich ja verteidigen können. Zwei weitere Kurzwaffen wurden in geladenem Zustand in einem nicht klassifizierten Tresor aufbewahrt.

Die Behörde widerrief daraufhin die WBK und den Jagdschein wegen Unzuverlässigkeit. Das VG bestätigte diese Entscheidung mit der Begründung, dass bereits dieser einmalige festgestellte Verstoß die Unzuverlässigkeit begründe und auch die Prognoseentscheidung aufgrund des Verhaltens des Klägers nur zu seinem Nachteil ausfallen könne.

(VG Trier, Urteil vom 19.6.2013 5 K 162/13.TR)